

Probleme des Zugangs zu amtlichen Mikrodaten

Krupp, Hans Jürgen

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Krupp, H. J. (1979). Probleme des Zugangs zu amtlichen Mikrodaten. In R. Mackensen, & F. Sagebiel (Hrsg.), *Soziologische Analysen: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und der ad-hoc-Gruppen beim 19. Deutschen Soziologentag (Berlin, 17.-20. April 1979)* (S. 699-710). Berlin: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-135778>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Probleme des Zugangs zu amtlichen Mikrodaten

Hans Jürgen Krupp

Die beiden letzten Jahrzehnte sind geprägt durch eine zunehmende Einbeziehung empirischer Daten in die Diskussion wissenschaftlicher und politischer Kontroversen. Insbesondere die Fortschritte auf dem Gebiete der Datenverarbeitung haben es erlaubt, neue Methoden zur Analyse und Entscheidungsvorbereitung zu entwickeln, deren Leistungsfähigkeit für die Politikvorbereitung inzwischen auch von zahlreichen Verwaltungen erkannt worden ist.

Kennzeichnend für viele der in den letzten Jahren entwickelten neuen Verfahren ist der Zugriff auf Individualdaten. Auch bei einer makro-soziologischen Orientierung ist es sinnvoll, Struktureffekte zu berücksichtigen. Dies ist in vorzüglicher Weise möglich, wenn man mit Stichproben arbeitet, die die Gesamtheit repräsentieren, die wichtigsten Hypothesen aber auf der Mikroebene formuliert.

Als Beispiel sei an dieser Stelle auf sozialpolitische Fragestellungen verwiesen. Hier ist es nicht nur wichtig, die gesamten Aufwendungen, die durch sozialpolitische Maßnahmen verursacht werden, zu kennen, sondern die dadurch erreichte Versorgungssituation. Dabei ist es wiederum wichtiger, Versorgungslücken zu erkennen als allgemeine Durchschnittsangaben zu ermitteln. Hierfür ist es aber notwendig, die oft sehr unterschiedliche Situation der Individuen oder Haushalte zu studieren und sich nicht mit irgendwelchen publizierten Gruppenwerten zufriedenzugeben. Es läßt sich zeigen, daß zum Beispiel im Bereich unseres sozialen Sicherungssystems immer eine relativ große Anzahl interessanter Versorgungssituationen durch das Sieb weniger einheitlicher Gruppenkategorien fällt.

Dies gilt insbesondere, wenn man versucht, das Schicksal von Randgruppen in die Analyse einzubeziehen, wobei freilich darauf hingewiesen werden muß, daß dieses ohnehin nur mit Hilfe sehr großer Stichproben möglich ist.

Will man Prognosen machen oder gar sozialpolitische Alternativen in ihren Auswirkungen abschätzen, ist der Rückgriff auf mikro-analytische Simulationsverfahren unabdingbar. Viele der Kontroversen um die Reformmaßnahmen der letzten Jahre hätten, vorsichtig ausgedrückt, anders verlaufen können, wenn man vorher genauer gewußt hätte, welche Auswirkungen diese haben würden. Die von sozialpolitischen Maßnahmen ausgehenden Verteilungseffekte sind ein wichtiges Kriterium für ihre Beurteilung. Man muß wissen, wer durch eine bestimmte Maßnahme begünstigt und wer benachteiligt wird. All dieses ist nur möglich, wenn ein Zugriff auf Mikrodaten existiert.

Der Einsatz derartiger Verfahren erleichtert im übrigen den politischen Prozeß keineswegs, insbesondere dann nicht, wenn die Ergebnisse allseitig verfügbar sind. Eine genauere Kenntnis der Auswirkungen eines bestimmten Programms erschwert sehr häufig die Kompromisse, die zu seinem Beschluß notwendig sind. Dazu kommt die Schwierigkeit, daß die Gestaltungsfähigkeit derartiger Verfahren relativ groß ist, die Parameter, mit denen das Ergebnis beeinflußt werden kann, sind sehr zahlreich. Hierzu zählen die Modellhypothesen, die Auswahl der vorgelegten Simulationsergebnisse, Annahmen über bestimmte exogene Entwicklungen und ähnliches.

Insofern ist es durchaus verständlich, daß diejenigen, die solche Methoden im politischen Prozeß einsetzen, kein Interesse daran haben, daß diese Methoden und die für sie erforderlichen Daten weit gestreut werden. Ein bestimmtes politisches Programm läßt sich viel überzeugender vertreten, wenn man nicht damit rechnen muß, daß die ihm zugrunde liegenden Ergebnisse in eine öffentliche Diskussion geraten.

Die eben skizzierten Entwicklungen fielen in der Bundesrepublik auf besonders fruchtbaren Boden, da hier reichhaltige Mikrodatenbestände vorhanden waren. Insbesondere die amtliche Statistik verfügte über eine Fülle von Mikrodaten, die auch für sozialwissenschaftliche Zwecke geeignet waren. Die Pionierarbeiten des Statischen Bundesamtes bei der Erhebung von Großstichproben, die auch heute noch im internationalen Vergleich einen hohen Rang beanspruchen können, hatten dazu die erforderlichen Unterlagen für die Anwendung dieser Stichproben bereitgestellt.

Sowohl die amtliche als auch Ministerien und Verwaltung verfügten zunächst nicht über jene Ausstattung und jene Kenntnisse, die zur Anwendung der oben skizzierten neuen Methoden notwendig waren. Es entwickelte sich damit im Ausgang der 60er und zu Beginn der 70er Jahre eine sehr vertrauensvolle Kooperation zwischen amtlicher Statistik, Ministerien, Behörden und Wissenschaft. Anonymisierte Mikrodaten der amtlichen Statistik wurden der Wissenschaft zur Verfügung gestellt, die damit die Chance bekam, das neue Instrumentarium zu entwickeln und zu erproben.

Ab Mitte der 70er Jahre entwickelte sich freilich auch ein erhöhtes Bewußtsein für den Datenschutz. Diese Entwicklung kann auch aus Sicht der Wissenschaft nur begrüßt werden. Sie traf mit der zunehmenden Fähigkeit der amtlichen Statistik, der Ministerien und Behörden zusammen, große Datenmengen auch selber auszuwerten. Die Notwendigkeit der Kooperation mit der Wissenschaft beschränkte sich damit auf die Anwendung von Simulationsverfahren, die freilich für unterschiedlich wichtig gehalten wurden.

Das wahrscheinlich zufällige Zusammentreffen von erhöhtem Datenschutzbewußtsein und geringerer Notwendigkeit zur Kooperation mit der Wissenschaft leitete eine Entwicklung ein, in der die Wissenschaft vom Zugang zu Mikrodaten der amtlichen Statistik nahezu abgeschlossen wurde, eine Entwicklung, die übrigens

auch andere Datenquellen betraf, wie wir in der von der DFG finanzierten gemeinsamen Colloquienreihe in Bad Homburg und Frankfurt festgestellt haben. Überall zeichnet sich eine Tendenz ab, den Datenschutz so zu interpretieren, daß der eine strikte Trennung zwischen dem Datensystem der Behörden und Verwaltungen und der Wissenschaft erlaubt, während die Möglichkeiten des Datenschutzes, die Datenflüsse innerhalb der Behörden und Verwaltungen zu kontrollieren, skeptisch beurteilt werden müssen. Dies war aber nicht das, was ursprünglich mit der Idee des Datenschutzes gemeint war. Damit entwickelte sich die Gefahr, daß im Bereich der Verwaltungen ein Datenmonopol entsteht, von dem Parlamente, Öffentlichkeit und Wissenschaft ausgeschlossen sind. Das Informationsgleichgewicht einer solchen Gesellschaft wird nachhaltig gestört, moderne datenintensive Methoden stehen zwar den Verwaltungen zur Politikvorbereitung zur Verfügung, eine Kontrolle der erzielten Ergebnisse ist aber nicht möglich, da die Wissenschaft nicht über die Daten verfügt, auf die sich Kontroll- oder Alternativrechnungen stützen könnten. Damit entfällt auch für die öffentliche Meinung und die Parlamente die Möglichkeit, sich auf Unterlagen zu stützen, die nicht von den Verwaltungen bereitgestellt werden.

Die so entstandene Lage bereitet der Wissenschaft zahlreiche Schwierigkeiten, insbesondere da sie, wie ja auch diese Veranstaltung zeigt, nicht auf die Daten der amtlichen Statistik begrenzt ist. Die Wissenschaft kommt daher nicht darum herum, sich mit der so entstandenen Situation auseinanderzusetzen und nach Wegen zu einer Verbesserung der Lage zu suchen.

Es ist hier nicht der Ort, um eine ausführliche rechtliche Analyse vorzunehmen. Immerhin sei die rechtliche Lage kurz skizziert : Das Bundesdatenschutzgesetz hat die Probleme der Wissenschaft weitgehend ausgeklammert, offensichtlich mit der Intension, ihr keine unnötigen Erschwernisse zu schaffen. Die wenigen die Wissenschaft betreffenden Regelungen deuten hierauf hin. Der entstandene Freiraum wird rechtlich nicht genutzt, die de facto entstandene Rechtsunsicherheit führt in der Regel zu

restriktiven Auslegungen, d.h. Auslegungen zu Lasten der Wissenschaft. Dies ist nicht weiter verwunderlich, wenn man sich klar macht, daß der Datenschutz als eine politisch heikle Angelegenheit gilt und ein Beamter mit der restriktiven Auslegung immer auf der sicheren Seite ist.

In bezug auf Daten der amtlichen Statistik liegt die Lage etwas anders. Hier gilt zur Zeit nach wie vor das Statistikgesetz aus dem Jahre 1953, das, abgesehen von gesetzlich geregelten Ausnahmen, die Weitergabe von Einzelangaben verbietet. Strittig ist die Frage, wie der Begriff Einzelangaben zu interpretieren ist. Im Gesetz ist lediglich festgelegt, daß die Zusammenfassung der Angaben mehrerer Einzelpersonen keine Einzelangaben mehr darstellt. Bis etwa zum Jahre 1974 stand das Statistische Bundesamt de facto auf dem Standpunkt, daß auch anonymisierte Daten nicht zu den Einzelangaben zu zählen sind. Insofern wurden anonymisierte Mikrodaten damals weitergegeben.

Mit Hinweis auf die an zahlreichen Stellen vorhandenen zusätzlichen Datenbestände und die gestiegenen Möglichkeiten der Datenverarbeitung wird in den letzten Jahren die Weitergabe von Mikrodaten abgelehnt. Die Begründungen wechseln, einmal wird der Standpunkt vertreten, daß auch anonymisierte Mikrodaten Einzelangaben im Sinne des Statistischen Gesetzes seien, daß es deswegen einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürfe, die in den meisten, den sozialen Bereich betreffenden Statistiken nicht vorläge. Eine zurückhaltendere Begründung zählt zwar anonymisierte Daten nicht zu den Einzelangaben, infolgedessen hält sie eine Weitergabe von anonymisierten Daten für möglich, sie verweist aber darauf, daß bei den heutigen Rahmenbedingungen eine sichere Anonymisierung ausgeschlossen sei, insofern gäbe es heute keine anonymisierten Daten mehr.

Die erste Argumentationskette scheint mir rechtlich wenig tragfähig zu sein. Die Einzelangabe ist in der Datenschutzterminologie am ehesten dem personenbezogenen Datum vergleichbar. Ein Datum, aus dem aber eine konkrete Person nicht mehr bestimmbar

ist, ist dann auch kein personenbezogenes Datum mehr. Ist eine Anonymisierung also derart erfolgt, daß eine konkrete Person nicht mehr bestimmbar ist, handelt es sich auch nicht mehr um eine Einzelangabe, wenn man eine Analogie zwischen Einzelangabe und personenbezogenem Datum für sinnvoll hält.

Demgegenüber ist die zweite Argumentationskette im Kern richtig. Ein anonymisiertes Datum ist keine Einzelangabe, die Weitergabemöglichkeit hängt damit von dem Grad der erreichten Anonymisierung ab.

Die Problematik verlagert sich jetzt von einer rechtlichen Frage zu einer inhaltlichen Frage. Es ist zu klären, ob der Datenbedarf der Wissenschaft mit solchen Daten gedeckt werden kann, die unter Gesichtspunkten des Datenschutzes als ausreichend anonymisiert gelten können.

An dieser Stelle kann die Anonymisierungsproblematik nur angerissen werden. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es Länder gibt, die diese Problematik erfolgreich gelöst haben. So liegen insbesondere in den Vereinigten Staaten und in Kanada eine ganze Anzahl von sogenannten public use files vor, d.h. dort stehen der Wissenschaft öffentlich zugängliche Datenbestände zur Verfügung. Diese Datenbestände gelten als sicher anonymisiert, die zum Teil ein Jahrzehnt zurückreichende Erfahrung hat bisher weder zu Mißbräuchen noch zu Klagen über die mangelnde Sicherheit dieser Datenbestände geführt. Irrendwelche Reidentifizierungen sind in der Literatur nicht bekannt. Schon von daher ist nicht einzusehen, warum etwas, was in anderen Ländern möglich ist, nicht auch in Deutschland möglich sein sollte.

Selbstverständlich ist eine Lösung dieses Problems nur möglich, wenn man für jede Stichprobe konkret diejenigen Maßnahmen ermittelt, die für eine sichere Anonymisierung ergriffen werden müssen. Generell ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es eine sichere Anonymisierung derart, daß unter allen ex-

tremen Bedingungen eine Reidentifizierung ausgeschlossen werden kann, nicht gibt. So wie der Geschichtsforscher in jahre- oder jahrzehntelanger Arbeit zahlreiche Details über das Leben einer historischen Persönlichkeit zutage fördert, so ist es natürlich auch möglich, in größeren Datenbeständen unter Zuhilfenahme zahlreicher Zusatzinformationen und aufwendiger Verfahren einzelne Personen oder Haushalte einer Stichprobe zu identifizieren. Freilich dürfte es in solchen Fällen erheblich billiger sein, eine Auskunft- oder Detektei mit der Einholung derartiger Auskünfte zu beauftragen. Es ist eine absurde Vorstellung, wenn man Anonymisierungskonzepte daran mißt, ob unter Zuhilfenahme einer etwa einjährigen zusätzlichen Arbeit unter Umständen ein bestimmtes seltenes Individuum reidentifiziert werden kann oder nicht.

Eine Anonymisierung muß sicherstellen, daß ein unverhältnismäßiger Aufwand notwendig ist, um eine Person zu reidentifizieren. Damit hält der Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit auch in diesem Bereich des Rechts Einzug, eine Entwicklung, die sich auch auf anderen Rechtsgebieten schon angebahnt hat. Auf diesem Hintergrund kann es nicht darum gehen, das Restrisiko einer Identifizierung völlig zu beseitigen, realistisch-er Weise muß gefordert werden, daß dieses auf einen möglichst kleinen Wert, über den man noch diskutieren müßte, gesetzt wird. Das Restrisiko einer derartigen Reidentifizierung hängt darüber hinaus von zahlreichen Bestimmungsfaktoren ab, von denen nur einzelne erwähnt werden sollen.

Eine wichtige Rolle spielt das Verhältnis der Stichprobengröße zur Größe der Grundgesamtheit. Je kleiner der Auswahl-satz, desto geringer das Risiko der Reidentifizierung.

Aber auch die absolute Größe der Grundgesamtheit ist wichtig. Bezieht sich die Grundgesamtheit nur auf Bewohner eines eng umgrenzten Raumes, ist eine Identifizierung sicher leichter möglich als wenn in der Grundgesamtheit alle Bewohner der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind.

Eine wesentliche Rolle spielt der Umfang des für die Identifizierung verfügbaren Zusatzwissens. Dieser wird in der Regel eng begrenzt sein. So sind zum Beispiel die Informationen, die aus öffentlichen Melderegistern verfügbar sind, sehr eingeschränkt. Ohne Zweifel steigt die Reidentifizierbarkeit mit dem verfügbaren Zusatzwissen. Um so wichtiger ist es, dieses Zusatzwissen genau zu studieren. Stellt man, was m.E. notwendig ist, auf das legal zugängliche Zusatzwissen ab, ergeben sich von dieser Stelle zumindest in der Bundesrepublik Deutschland keine wesentlichen Probleme, da dieses Zusatzwissen aufgrund der in unserem Land geltenden weitreichenden Datenschutzbestimmungen weitgehend begrenzt ist.

Eine wesentliche, wenn nicht sogar ausschlaggebende Rolle spielt schließlich der in der Stichprobe enthaltene Merkmalsumfang. Je mehr Informationen eine Stichprobe enthält, desto wahrscheinlicher ist es, daß es zu einzelnen Merkmalsausprägungen oder Ausprägungen von Merkmalskombinationen kommt, die in der Stichprobe nur ein einziges Mal auftreten. Freilich wird auch in einem solchen Falle normalerweise Reidentifizierung nicht möglich sein. Dieses hängt aber weitgehend von den bisher genannten Kriterien ab. Allgemein kann diese Frage nicht beantwortet werden.

Sicher ist, daß eine erfolgreiche Anonymisierung unter Umständen bedeuten kann, daß auf bestimmte Merkmale der Stichprobe verzichtet werden muß. Dies gilt insbesondere dann, wenn man sich an die Faustregel hält, daß die einfachste und sicherste Form der Anonymisierung die Entfernung regionaler Merkmale ist. Zwar kann man hierbei regionale Strukturmerkmale, wie die Gemeindegrößenklasse, erhalten. Man muß aber alle diejenigen Merkmale entfernen, die auf eine bestimmte Region hinweisen. Dieses bereitet insbesondere für die Regionalforschung erhebliche Schwierigkeiten. Für derartige Zwecke sind daher andere Merkmalsverzichte nötig, die freilich häufig ganz erhebliche Informationsverluste mit sich bringen.

Diese wenigen Andeutungen haben hoffentlich deutlich gemacht, daß es bei heutigem Stande unseres Wissens genügend sichere Anonymisierungstechniken gibt, die angewendet werden könnten, um auch die Mikrodatenbestände der amtlichen Statistik wieder der Wissenschaft zugänglich zu machen.

Darüber hinaus muß auch darauf hingewiesen werden, daß auch Forschungsinstitutionen Datenschutzregelungen unterworfen werden können. Insofern könnte man bei der Anonymisierung ein höheres Restrisiko zulassen und damit dem Forscher mehr Informationen zukommen lassen.

An dieser Stelle muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Politik der letzten Jahre hinsichtlich des Datenschutzes u.U. sogar kontraproduktiv sein könnte. Wird die Wissenschaft auf Dauer vom Datenzugang zu amtlichen Mikrodaten ausgeschlossen, wird es zu zusätzlichen Datenerhebungen im Bereich der Wissenschaft kommen müssen, da wir ja nicht einfach in weiten Bereichen unsere Tätigkeit einstellen können. Hierdurch werden die zu schützenden Datenbestände vermehrt. Dieses wiederum wird zu zusätzlichen Datenschutzrisiken führen.

Diese sehr allgemeinen und notwendigerweise knappen Bemerkungen haben nun sehr konkrete Bedeutung für die weitere Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, da hier in den nächsten Monaten eine Neufassung des Bundesstatistikgesetzes und des Volkszählungsgesetzes 1981 zur Diskussion stehen. Wahrscheinlich ist noch im Laufe dieses Sommers mit der Verabschiedung durch den Bundestag zu rechnen. Die Wissenschaft muß darauf drängen, daß in der parlamentarischen Beratung die notwendigen Klarstellungen erfolgen. Aus der Fülle der hier zu klärenden Einzelfragen möchte ich einige anschnitten :

Im Statistikgesetz bedarf es einer Klarstellung, daß auch die Wissenschaft zu jenen Institutionen gehört, für die die amtliche Statistik Daten bereitstellt. Bei den Weiterleitungsvorschriften ist es daher notwendig, daß die Wissenschaft in den

Katalog der empfangsberechtigten Institutionen aufgenommen wird. Eine funktionelle Abgrenzung von Wissenschaft dürfte dabei zahlreiche Schwierigkeiten bereiten. Als mindestens sollte erreicht werden, daß eine institutionelle Klarstellung in bezug auf den öffentlichen Bereich erfolgt. So sollte zumindest gesetzlich geregelt werden, daß zu den empfangsberechtigten Institutionen wissenschaftliche Hochschulen und andere öffentliche Institutionen mit der Aufgabe unabhängiger Forschung gehören.

Eine zweite Minimalforderung betrifft eine Regelung der Anonymisierung. Es ist gesetzlich klarzustellen, daß anonymisierte Daten keine Einzelangaben sind, daß sie also an die Wissenschaft weitergegeben werden können. Um den Streit über die Interpretation der Anonymisierbarkeit einzugrenzen, wäre es darüber hinaus sinnvoll, wenn der Gesetzgeber gesetzlich klarstellt, daß solche Daten als anonymisiert gelten, die nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand reidentifiziert werden können. Soweit in der gesetzlichen Formulierung die Frage des Zusatzwissens angesprochen wird, wäre das zu berücksichtigende Zusatzwissen auf das legal zugängliche zu beschränken.

Da die Wissenschaft nicht nur einseitig für ihren Datenzugang kämpft, sondern Datenschutz für einen genau so wichtigen Tatstand hält, wäre es darüber hinaus sinnvoll, auch den wissenschaftlichen Bereich, soweit er Daten erhält, Datenschutzregelungen zu unterwerfen. Wenn eine Vorschrift über die Anonymisierung im Gesetz enthalten ist, sollte also entsprechend dazu schon der Versuch der Reidentifizierung unter strafrechtliche Sanktionen gestellt werden.

Sicher kann man sich auch weitergehende Forderungen vorstellen. So wäre natürlich zu fragen, warum nicht unter Beachtung entsprechender Datenschutzgesichtspunkte auch die Wissenschaft ausnahmsweise den Zugang zu Einzelangaben haben sollte, soweit dies für ihre Arbeit notwendig ist.

In bezug auf das Volkszählungsgesetz 1981 wäre es sinnvoll, an die Regelungen des letzten Volkszählungsgesetzes anzuknüpfen. Problematisch erscheint insbesondere jene neu vorgeschlagene Regelung, die vorsieht, daß selbst in Fällen, in denen eine Weitergabe möglich sein soll, vor der Weitergabe zu prüfen ist, ob nicht die statistischen Ämter "die von den anfordernden Stellen benötigten statistischen Ergebnisse selbst erstellen" können. Abgesehen von den sicher umfangreichen Auslegungsschwierigkeiten einer derartigen Regelung, ist nicht einzusehen, warum durch eine derartige gesetzliche Regelung hier ein Auswertungsmonopol der amtlichen Statistik geschaffen werden soll. In allen Fällen, in denen die amtliche Statistik derartige Ergebnisse ausreichend schnell und zu vertretbaren Kosten bereitstellt, läge es ohnehin im Interesse der Wissenschaft, auf die Auswertungskapazitäten der amtlichen Statistik zurückzugreifen. In solchen Fällen wäre es auch ein für Wissenschaftler kaum vertretbarer Aufwand, wenn sie derartige Auswertungen mit der damit verbundenen Arbeit selber betreiben würden. Die Begründung des Gesetzes enthält hierzu keine Ausführungen. Gelegentlich wird die Meinung vertreten, daß eine derartige Regelung unter Datenschutzgesichtspunkten notwendig wäre. Sollte dieses tatsächlich die Begründung für diese Neuregelung sein, kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß hier der Datenschutz als Vorwand für andere Probleme gilt. Am Rande sei bemerkt, daß die immer wieder von der amtlichen Statistik vorgetragene Forderung nach einer Vergrößerung ihrer Auswertungskapazität plausibel erscheint. Strittig dürfte nur sein, ob man dieses auf diese Art und Weise anstreben sollte. Vom Gesetzgeber wäre zu fordern, daß es hier bei den Regelungen des letzten Gesetzes bleibt, für das Mißbräuche der Weiterleitungsvorschriften nicht bekanntgeworden sind.

Es wird darauf ankommen, daß die Wissenschaft in den nächsten Wochen noch einmal ihre Position deutlich macht und darauf verweist, daß gesetzliche Klarstellungen sowohl im Interesse des Datenschutzes als auch im Interesse von Statistik und

und Wissenschaft liegen. Es müßte der Öffentlichkeit insbesondere klargemacht werden, daß es hier nicht um Sonderinteressen einer bestimmten Berufsgruppe geht, sondern darum, politische Entscheidungen, die alle betreffen, angemessener vorzubereiten. Es geht hier nicht darum, die Interessen von Wissenschaftlern gegen die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen abzuwägen. Es geht vielmehr darum, die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen auf Sicherung der ihre Person betreffenden Daten gegenüber den Interessen derselben Betroffenen an einer wohlbegründeten Politik gegenüberzustellen. Solange Wissenschaft sich der Situation des Menschen in all seinen Bezügen verpflichtet weiß, müßte es auch möglich sein, eine Öffentlichkeit davon zu überzeugen, daß es sich bei der Frage von Datenzugang und Datenschutz nicht um Probleme handelt, die einige Wissenschaftler betreffen, sondern um Probleme, die uns alle betreffen, weil sie auf die weitere Entwicklung unserer Gesellschaft entscheidenden Einfluß haben können.